



# Schlüßlberg

## Marktgemeinde

Bezirk Grieskirchen · Oberösterreich

4707 Schlüßlberg · Marktplatz 1

Tel.: 07248 / 66 0 66-0 · Fax-Dw: 20  
e-mail: [gemeinde@schluesslberg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@schluesslberg.ooe.gv.at)  
homepage: [www.schluesslberg.ooe.gv.at](http://www.schluesslberg.ooe.gv.at)

Az.: 423/2015-Fa-Schm

## REGULATIV

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schlüßlberg vom 21.05.2015, mit welchem das Regulativ lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2010 über die "Aktion Essen auf Rädern" abgeändert wird.

### I. Gegenstand:

Die Marktgemeinde Schlüßlberg hat ab 01.02.2011 die Aktion "Essen auf Rädern" eingeführt. Sie hat den Zweck, einen unterstützungsbedürftigen Personenkreis mit einer warmen Mahlzeit zu versorgen.

#### §1

Der Betrieb „Essen auf Rädern“ der Marktgemeinde Schlüßlberg ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der BAO.

#### §2

Zweck des Betriebes ist die Fürsorge für alte, kranke und mit körperlichen Gebrechen behafteten Personen.

#### §3

Der Erlangung des Satzungszweckes dient der Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“ als ideelles Mittel.

#### §4

Der Zweck soll weiters durch folgende materielle Mittel erreicht werden:  
Kostenbeiträge, Spenden und sonstige Erträge.

#### §5

Die Mittel des Betriebes „Essen auf Rädern“ dürfen nur die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaften erhalten. Bei Ausscheiden, Auflösungen oder Aufhebung des Betriebes dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach Wert der Einlage zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §6

Bei Auflösung des Betriebes „Essen auf Rädern“ oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Schlüßlberg zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke für den Sozialfonds der Gemeinde.

### II. Organisation:

1. Teilnahmeberechtigt an der Aktion "Essen auf Rädern" sind Personen, die in Schlüßlberg ihren ordentlichen Wohnsitz haben und insbesondere
  - a) infolge ihres Alters oder Gebrechens nicht in der Lage sind, sich eine Mahlzeit selbst zuzubereiten,
  - b) keine Haushaltszugehörigen besitzen, die ihnen eine Mahlzeit tatsächlich jederzeit zubereiten.

Über Zweifelsfälle betreffend die Teilnahmeberechtigung entscheidet der Bürgermeister unter Beiziehung und im Einvernehmen mit den Fraktionsobleuten.

2. Die Essenzustellung erfolgt täglich zu den Mittagsstunden, je nach Bedarfsanmeldung von Montag bis einschließlich Sonntag.
3. Interessenten an dieser Aktion melden ihre Teilnahme beim Marktgemeindeamt Schlüßlberg mittels Antragsformular an.
4. Vorübergehende Abmeldungen von der Aktion sind bei entsprechender Begründung möglich. Solche Abmeldungen müssen spätestens am Vortag erfolgen, damit sie berücksichtigt werden können.

### III. Beitragsleistung:

Zu den Kosten leistet der Teilnehmer pro Mahlzeit einen Beitrag von € 7,40 inkl. 10% Mwst., Ausgleichszulagenbezieher € 6,10 inkl. 10% Mwst.

Die Beitragsfestsetzung ist ab 01.01. eines jeden Jahres, erstmals ab 01.01.2012 in der Weise neu zu regeln, dass der am 31.12. des Vorjahres in Geltung stehende Beitrag um den jeweiligen Anpassungsfaktor laut ASVG (Richtsätze für Gewährung einer Ausgleichszulage) prozentuell anzupassen ist.

Sich ergebende Cent-Beträge sind, falls sie unter 5 Cent liegen, auf volle 10 Cent-Beträge abzurunden, wenn sie 5 Cent übersteigen, auf volle 10 Cent-Beträge aufzurunden.

Die Wertanpassung erfolgt nur dann, wenn keine Kostendeckung vorliegt.

### IV. Essenzubereitung:

Die Zubereitung der erforderlichen Mahlzeit erfolgt von der Küche des Klinikums Wels- Grieskirchen bzw. über Beschluss des Gemeinderates wenn notwendig auch von einer anderen Einrichtung.

### V. Zustellung von Mahlzeiten:

Die Zustellung der Mahlzeiten erfolgt von Helfern/Helferinnen in Punkt II. Abs. 2 genanntem Zeitraum.

Die Zustellung der Mahlzeiten erfolgt durch die Helfer/Helferinnen ehrenamtlich.

Für die Zustellfahrten wird von der Marktgemeinde Schlüßlberg ein Fahrzeug bereit gestellt.

### VI. Schlussbestimmungen:

1. Auf diese im Rahmen der Sozialen Dienste zu erbringenden Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
2. Das Regulativ lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2010 ist mit 01.01.2011 in Kraft getreten.
3. Die Änderungen des Regulatives lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2015 treten mit Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Angeschlagen am: 27. Mai 2015

Abgenommen am: 11. Juni 2015



Der Bürgermeister:

(Klaus Höllerl)